

Satzung des Vereins **„Deutsche Mittelgebirge e.V.“**

(Stand Oktober 2019)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Mittelgebirge“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist in Regensburg.
c/o Tourismusverband Ostbayern e.V., Im Gewerbepark D04, 93059 Regensburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist es, den Tourismus der Mittelgebirge und vor allem seiner Mitglieder zu fördern. Dies soll geschehen über eine neue Positionierung der Mittelgebirge insbesondere durch:

- Informationsaustausch der Mitglieder untereinander
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Mittelgebirge als Destinationen
- Imageaufwertung der Mittelgebirge als Reiseziele
- Lobbyarbeit in Verbänden und Spitzenorganisationen sowie der Politik
- Zusammenarbeit im Marketing
- Operative Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Tourismusorganisationen

Der Verein erhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Vorsitzenden.

§ 3

Mitgliedschaften

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) können sein:

- die touristischen Organisationen Deutscher Mittelgebirge (pro Mittelgebirge kann eine Organisation Mitglied werden)
- Europäische Mittelgebirge, die unmittelbar an Deutschland angrenzen

b) Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Über den Aufnahmeantrag beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Zur Aufnahme bedarf es eines Beschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes, durch Auflösung des Unternehmens oder Auflösung der Tourismusorganisation.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. Juni d.J. gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit länger als vier Monate vorliegen.
4. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt wird. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben und Projekten kann die Mitgliederversammlung außerdem Umlagen beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- Einladungen werden 4 Wochen vorab in Schriftform (auch elektronisch) versandt.
- Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Änderung der Beitragsordnung, diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Eine Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren (auch elektronisch) sind möglich.
- Jede Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsführung protokolliert. Im Protokoll sind sämtliche Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll wird im Anschluss allen Mitgliedern zugesandt.

§ 9

Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
- Der Vorsitzende übernimmt gleichzeitig die Geschäftsführung.
- Es ist auch möglich, dass vom Vorstand eine weitere Person zum Geschäftsführer bestellt wird, in diesem Fall ist der Vorsitzende nicht gleichzeitig auch Geschäftsführer.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorsitzende ist allein und zwei Stellvertreter gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und eingesetzt ist.

§ 10

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Beitragsordnung, Haushaltsplan und Buchführung

- Die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, sieht die Erhebung jährlicher Beiträge vor.
- Die Beiträge richten sich nach der Übernachtungsgröße des Mitglieds, zur Ermittlung der Übernachtungen werden die Angaben der Statistischen Landesämter herangezogen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt einen jährlichen Haushaltsplan.
- Die Umsetzung des Haushaltsplans erfolgt durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung.
- Die Buchführung des Vereins erfolgt durch mindestens eine einfache Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung, kann aber auch durch eine Gewinn- und Verlustrechnung mit Bilanz erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterschrift der Gründungsmitglieder in Kraft.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.